

Selbstverständlich sollte der Klerus im Wahlkollegium vertreten sein, da er einen wesentlichen Aspekt der Handlungsstrukturen der Kirche darstellt. Doch Normen, welche Laien von vornherein davon aus-

schließen, lassen sich schwerlich vertreten, wenigstens soweit sie auf einer Präferenz für eine christozentrische statt für eine trinitarische Auffassung der Kirche und des kirchlichen Dienstamtes basieren.

¹ Denzinger-Schönmetzer, Nr. 3064.

² In der Schlußformulierung von «Christus Dominus» Nr. 20, wo von den Bischofswahlen die Rede ist, wird der Wunsch ausgedrückt, daß die verschiedenen Formen einer Beteiligung der staatlichen Autoritäten ein Ende haben sollen. Doch wie die Entstehungsgeschichte dieses Abschnitts zeigt, wurden andere Formen einer Beteiligung von Laien mit Bedacht nicht ausgeschlossen (vgl. H. Müller, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX. = Kanonistische Studien und Texte 29 [B.R. Grüner, Amsterdam 1977] 228–232).

³ Vgl. Theol. Quartalschrift, 2. Quartalheft 1969; W. W. Bassett (Hg.), The Choosing of Bishops (Canon Law Society of America, Historical and Theological Studies) (CLSA, Hartford, Conn. 1971); G. Alberigo (Hg.), Wahl-Konsens-Rezeption im christlichen Leben: CONCILIIUM 8 (1972) Heft 8/9; H. Müller, aaO. 235–250.

⁴ Zu einem umfassenden Überblick über die Frühgeschichte der Beteiligung von Laien an Bischofswahlen vgl. H. Müller, aaO. 9–22.

⁵ Das Zweite Konzil von Nizäa (787) beschränkt in Can. 3 das Wahlrecht auf die Bischöfe.

⁶ Die Bewegung, Laien von Bischofswahlen auszuschließen, erreichte ihren Höhepunkt, als Gregor IX. (1227–1241) Bischofswahlen, an denen Laien beteiligt waren, für ungültig erklärte.

⁷ Decretum Gratiani, D. 62 pr.

⁸ H. Müller, aaO. 209–210.

⁹ Vgl. z.B. Lumen gentium, Nr. 10.

¹⁰ K. Mörsdorf, Das Weihesakrament in seiner Tragweite für den verfassungsrechtlichen Aufbau der Kirche: Ephemerides theologicae

Lovanienses 52 (1976) 193–204; K. Peters, Die doppelte Repräsentation als verfassungsrechtliches Strukturelement der Kirche: Trierer Theol. Zeitschrift 86 (1977) 228–234.

¹¹ U. Mosiek, Der Laie als Jurisdiktionsträger?: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 25 (1974) 3–15.

¹² Optatam totius, Nr. 2.

¹³ Lumen gentium, Nr. 20–21.

¹⁴ Presbyterorum ordinis, Nr. 15.

¹⁵ Lumen gentium, Nr. 37.

¹⁶ Lumen gentium, Nr. 38.

¹⁷ Lumen gentium, Nr. 48.

¹⁸ Lumen gentium, Nr. 1.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Lumen gentium, Nr. 11.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. August Berz

EDWARD KILMARTIN

Professor der Theologie und Direktor des Graduiertenprogramms in liturgischen Studien an der University of Notre Dame. Er veröffentlichte u.a. Studien über die Geschichte und Theologie des Herrenmahls und über den ordinierten kirchlichen Dienst. Anschrift: University of Notre Dame, Dept. of Theology, Notre Dame, Indiana 46556, USA.

Joseph Lécuyer

Der Bischof und das Volk im Ritus der Bischofsweihe

Der Ritus der Bischofsweihe ist durch die Apostolische Konstitution *Pontificalis Romani* vom 18. Juni 1968 festgelegt worden; er weicht in mehreren Punkten vom früheren *Pontificale Romanum* ab, enthält jedoch Elemente, die in sehr frühe Zeit zurückreichen, insbesondere im Hinblick auf die Rolle des Volkes bei der Wahl und der Ordination. Diese Elemente wollen wir hier zusammenzufassen versuchen.

I. Beteiligung des Volkes an der Ordination

Der allgemeine Grundsatz wird bereits zu Anfang genannt: «Die Bischofsweihe findet unter Beteiligung des gläubigen Volkes statt» (PR 1). Andere Rubriken führen genauer aus, man müsse sich um «eine bessere

Beteiligung der Gläubigen» bemühen, die Sitzgelegenheiten so anordnen, «daß die Gläubigen an der ganzen liturgischen Handlung gut teilnehmen können» (PR 9). Dies entspricht ältester Tradition: das Rituale, das den Namen des Hippolyt trägt, sieht vor, daß «das Volk sich mit dem *Presbyterium* und den anwesenden Bischöfen versammelt», eine von Buch VIII (4,3) der Apostolischen Konstitutionen aufgegriffene Vorschrift. Wir wissen auch von Origenes, daß die Ordination des Bischofs die Anwesenheit des Volkes erforderte¹. Die alten Liturgien enthalten zahlreiche Anspielungen auf das Gebet des ganzen Volkes; besonders bemerkenswert ist die schöne Formel des Missale Francorum: «... daß wir die einhellige Unterstützung des Gebetes aller erhalten mögen; daß das Gebet aller sich dessen annehmen möge, der die schwere Aufgabe übernimmt, für alle zu beten.»² Die Bischofsweihe ist Sache der ganzen Christengemeinde.

II. Die Vorstellung des Neugewählten

Nach der Einzugsprozession sieht das Pontifikale einen kurzen Dialog vor: an den Hauptkonsekrator

gewandt, sagt einer der Priester: «Vater, die Kirche von N. bittet Sie, den hier anwesenden Priester für das Bischofsamt zu ordinieren» (PR 16). Vertreter der betreffenden Kirche können die Erwartungen der Diözese zum Ausdruck bringen oder den bereits designierten Kandidaten seinen künftigen Diözesanen vorstellen.

Die Antwort des Hauptkonsekrators ist sehr aufschlußreich: «Sie müssen vom Papst den Brief erhalten haben, der ihn für dieses Amt designiert. Man möge ihn vorlesen.» Nach Beendigung der Lektüre braucht die Versammlung nur noch ihre Zustimmung zu geben: alle sagen «*Deo gratias*» (PR 17). Das Volk hat also nichts weiter zu tun als zu einer vom Papst vorgenommenen Ernennung oder Wahl seine Einwilligung zu geben; so stellt sich die Situation heutzutage im Westen dar. Bekanntlich hat es sich damit nicht immer so verhalten: wenn man sich die alten Liturgien ansieht, stellt man in der Tat fest, daß die Wahl des neuen Bischofs lange Zeit bei wechselnden Modalitäten entweder der Gesamtheit der Gemeinde oder dem Klerus oder den Bischöfen der Provinz überlassen war. In der *Apostolischen Überlieferung* muß der Neugewählte vom ganzen Volk gewählt und von allen angenommen werden³. Der Autor der *Statuta Ecclesiae Antiqua* verlangt gegen Ende des 5. Jahrhunderts die Zustimmung von Klerikern und Laien⁴, ebenso das *Missale Francorum*, trotz der großen Unklarheit der Texte. Die *Ordines Romani* des 8. und 9. Jahrhunderts bekräftigen weiterhin, daß das ganze Volk an der Wahl beteiligt ist und den Kandidaten vorstellt⁵, man hält sich an den Grundsatz von Coelestin I.: «Man soll keiner Kirche einen Bischof gegen ihren Willen geben; man soll sich nach der Zustimmung und dem Wunsch des Klerus, des Volkes und des Standes (der Bischöfe?) erkundigen»⁶, ein Prinzip, das vom Römisch-Germanischen Pontifikale im 10. Jahrhundert wörtlich zitiert wird.

Nach den Apostolischen Konstitutionen wählen und präsentieren im Osten Presbyterium und Volk den Kandidaten⁸. Doch schon zur Zeit des Origenes designieren bestimmte Bischöfe ihren Nachfolger; manchmal liegt die Wahl in der Hand der Nachbarbischöfe; manchmal wird das Volk befragt, aber oft «gibt es seine Gunst beeinflusst von lärmender Propaganda oder auch von Geld»⁹. Das Konzil von Nizäa von 325 (Can. 4 und 6) entschied, daß nur die Bischöfe der Provinz eine endgültige Wahl treffen konnten; eine Wahl durch das Volk reichte nicht aus¹⁰. Bestimmte orientalische Riten haben die Erwähnung des einhelligen Votums des Volkes beibehalten¹¹, obgleich man sich in Wirklichkeit an die von Can. 22 des 8. Ökumenischen Konzils bestätigten Entscheidungen

der Konzilien von Antiochien und Laodizea hält¹²: die Wahl wird der Bischofssynode vorbehalten, um vor allem die Interventionen weltlicher Autoritäten zu verhindern.

Im Westen bleibt die Wahl durch Klerus und Volk länger üblich; aber man weiß um die Gefahren, die dieses Vorgehen mit sich bringt: schon im 7. Jahrhundert warnt das *Pontifikale von Besançon* vor der bevorzugten Behandlung von Personen und vor der Simonie¹³; ebenso macht der *Ordo Romanus* 34 auf die Gefahr von Wahlversprechungen aufmerksam¹⁴. Und allmählich beginnt die Intervention der Zivilgewalt eine Rolle zu spielen: das *Pontifikale des Magdalen College* aus dem 12. Jahrhundert behält die Wahl dem König von England vor «mit Zustimmung des Klerus und des Volkes». Diese Beteiligung der politischen Gewalt wird zu den Mißbräuchen der Laieninvestitur führen, die sich auf vielerlei Weise in den Pontifikalien widerspiegeln. Trotz der Bemühungen der Gregorianischen Reform wird bis zum Konzil von Trient große Verwirrung herrschen.

III. Die Prüfung des Neugewählten

Nach der Homilie findet eine Art *Prüfung* des Kandidaten statt, der mit folgender Formel eingeführt wird: «Es ist ein sehr altes Gesetz der Kirche, daß wir *in Gegenwart des Volkes* denjenigen, der Bischof werden soll, fragen, ob er sich verpflichtet, den Glauben zu bewahren und die Pflichten seines Amtes wahrzunehmen» (PR 19; Hervorhebung vom Verf.). Die ganze Gemeinde ist Zeuge; diese Tatsache kommt schon klar zum Ausdruck in den *Statuta Ecclesiae Antiqua*¹⁵, deren Formulierung in das *Römisch-Germanische Pontifikale* eingehen wird. Diese Rolle der Gemeinde wird im *Pontificale Romanum* nicht mehr ausdrücklich erwähnt; glücklicherweise hat man sie wieder ans Licht gebracht.

IV. Das Ordinationsgebet

Darauf fordert der Konsekrator das ganze Volk zum Gebet auf, und im Anschluß an die Heiligenlitanieen beten alle gemeinsam das große Weihegebet. Dieses Gebet ist dem sehr alten Text der *Apostolischen Überlieferung* entnommen, der in einigen orientalischen Liturgien enthalten ist. Wir müssen hier folgende Worte hervorheben: «Vater, du, der du das Herz des Menschen kennst, gib dem, den du erwählt hast, usw. ...»¹⁶. Zweierlei ist dazu zu bemerken: 1. welches auch immer die menschliche Form der Designation sein mag, Gott ist derjenige, der gewählt hat: über die Interventionen von Volk, Klerus, Synode oder Papst

hinaus kommt die Berufung zum Bischofsamt wie die Gnade und die Vollmachten des Amtes von Gott; 2. die hervorgehobenen Worte sind ein Zitat von Apg 1,24: die Wahl des Matthias scheint als Bezugspunkt für alle weiteren Bischofswahlen hingestellt zu werden. Nun sind bei der Wahl des Matthias drei Interventionen festzustellen: Petrus, der im Namen der Elf spricht, beschließt, den Platz des Judas neu zu besetzen; die Gemeinde schlägt zwei Kandidaten vor; schließlich erhört Gott das Gebet aller und bezeichnet den Gewählten ... Dies Schema läßt sich nicht ohne weiteres auf die Wahl unserer Bischöfe übertragen; allerdings findet sich immer dies dreifache Element: eine entscheidende Intervention des Bischofskollegiums, eine Beteiligung der Gemeinde, welche die Kandidaten vorschlägt und sich im Gebet vereint, und schließlich eine göttliche Berufung, die sich im Weiheritus selbst zeigt. Dieser letzte Aspekt erscheint in mehreren Formeln der heutigen Liturgie: Gott hat den neuen Bischof mit «dem Hohepriester Christus» verbunden (PR 28); der Heilige Geist hat ihn «als Bischof eingesetzt, um die Kirche Gottes zu leiten» (PR 32; vgl. Apg 20,28); der Herr hat ihn «zum Hirten seines Volkes eingesetzt» (PR 39). Im Osten bringt eine fast in allen Riten gleichlautende Formel diese göttliche Erwählung zum Ausdruck: «Die göttliche Gnade ... erwählt N. zum Bischof.»

Schlußbemerkungen

So schreibt Dom B. Botte: «Wie auch immer die Form der Designation aussehen mag, die göttliche Gnade ist es, die erwählt, und diese Wahl vollzieht sich im Akt der Ordination selbst und durch Vermittlung der Glieder dieser Hierarchie.»¹⁷

Allerdings kann die Wahl Gottes normalerweise nur erkannt werden «durch die Zeichen, die den klugen Christen täglich den Willen Gottes deutlich machen»¹⁸. Vor der Ordination müssen die Bischöfe also diese umsichtige Unterscheidung treffen; die Befragung im Ordinationsritus bezeugt diese Pflicht, sich über die Fähigkeiten und den Glauben der Kandidaten

zu informieren. Man wird vielleicht sagen, diese Befragungen trügen nur noch rituellen Charakter. Wenn jedoch der zu Ordinierende sich weigerte, eine befriedigende Antwort zu geben, hätte dann nicht der Konsekrator das Recht – und die Pflicht –, die Zeremonie abzubrechen, selbst nach der Verlesung des Papstbriefes? Durch diese liturgische Handlung scheint doch auch heute noch die kollegiale Dimension der Bischofsweihe hindurch, auch wenn vor allem im Westen aus Gründen, die wir hier nicht zu diskutieren haben, diese Dimension verdunkelt scheint.

Ähnliches läßt sich auch zur Rolle des Volkes bei der Wahl des neuen Bischofs bemerken. Einige Stellen des Pontifikale erwähnen die Erwartung des Volkes, seine Bitte, seine Beteiligung am Gebet, an der Prüfung und der gesamten Zeremonie. All dies hat freilich nur Sinn, wenn die Gemeinde in irgendeiner Weise befragt worden ist und man ihr den neuen Bischof, nach einem Wort von Coelestin I., nicht «gegen ihren Willen» vorgesetzt hat. Aber wie soll man eine solche Befragung durchführen? Eine Abstimmung des Klerus, der Honoratioren, der «Verantwortlichen» usw. ...? Wer würde die Behauptung wagen, eines dieser Systeme sei notwendigerweise das beste? Wenn es darum geht, den Willen Gottes zu erfahren, kann keine soziologische Analyse, keine rechtliche Anordnung genügen. Der hl. Ambrosius führt es den Christen der Kirche von Vercellae mit Nachdruck vor Augen: was sie suchen sollen, ist die Wahl Gottes und sind nicht die mehr oder weniger eigennützigen Wünsche der Kandidaten oder der Parteien¹⁹. Die Texte des Pontifikale heben die Bedeutung des Gebetes für das Erkennen des Willens Gottes hervor. Wie Origenes schrieb: «Ob es sich um das Volk handelt, das oft seine Gunst unter dem Einfluß der Propaganda (*clamoribus!*) oder vielleicht des Geldes gibt, oder ob es sich sogar um die Bischöfe handelt, wer anders wird sich für fähig halten, eine solche Wahl zu treffen, als derjenige, dem der Herr es als Antwort auf sein Beten und Bitten geoffenbart hat?»²⁰ Der um die Elf und Petrus im Gebet versammelten Gemeinde hat Gott, «der die Herzen kennt», angezeigt, «wen er erwählt hat», um das Kollegium der Apostel zu vervollständigen²¹.

¹ Origenes, In Levit. Hom. VI,3 (Baehrens I, 363). Vgl. auch In Num. Hom. XXII,4 (ebd. II,208f.).

² Vgl. A. Santantoni, L'ordinazione episcopale (Rom 1976) 80.

³ Apostolische Überlieferung Nr. 2.

⁴ (C. Munier, Paris 1960) 78.

⁵ OR 34, Nr. 14.30.38 (Andrieu III, 606f.); OR 35 A, Nr. 6; OR 36, Nr. 35 (ebd. IV, 74 und 201).

⁶ Coelestin I., Epist. IV c.5 (P.L. 50, 434b). Wir schlagen vor, «ordo» hier zu übersetzen im Sinne von Stand der Bischöfe. Allerdings kann nicht völlig ausgeschlossen werden, daß es sich um den Ordo der Obrigkeit des Gemeinwesens handelt.

⁷ Pont. Rom. Germ. LXIII,18 (Vogel-Elze II,212).

⁸ Const. Apost. VIII,4,2–3.

⁹ Origenes, In Num. Hom. XXII,4 (Baehrens II,208f.).

¹⁰ Vgl. Konzil von Antiochien von 341, can. 16; Konzil von Laodizea, can. 12f. usw.

¹¹ Vgl. H. Denzinger, Ritus Orientalium II, 18 usw.

¹² IV. Konzil von Konstantinopel (869–870), can. 22.

¹³ Martène, L.1, c.8, a,11, ordo 10 (vol. II, col.154).

¹⁴ OR 34, Nr. 22 und 27.

¹⁵ Munier, 78, lin. 35f.

¹⁶ Die hervorgehobenen Worte sind Apg 1,24 entnommen.

¹⁷ B. Botte: Etudes sur le Sacrement de l'Ordre (Lex Orandi 22) (Paris 1957) 31.

¹⁸ II. Vat. Konzil, Dekret Presbyterorum Ordinis Nr. 11.

¹⁹ Ambrosius, Epist. 63,48f. (P.L. 16, 1253f.).

²⁰ Origenes, In Num. Hom. XXII,4 (Baehrens II,208).

²¹ Vgl. Apg 1,24; in das Gebet der Bischofsweihe aufgenommene Texte.

Aus dem Französischen übersetzt von Victoria M. Drasen-Segbers

1912 in Kerfour (Frankreich) geboren. 1930 Eintritt in die Kongregation vom Heiligen Geist, Doktorat in Philosophie und Theologie an der Gregoriana in Rom. Seit vielen Jahren Leiter des Séminaire Français in Rom, Lehrtätigkeit an der Theologischen Fakultät der Gregoriana und der Universität Sant'Anselmo. Veröffentlichungen in verschiedenen Fachzeitschriften, Lexika und Sammelwerken. Wichtigste Veröffentlichungen: *Le Sacerdoce dans le mystère du Christ* (Paris 1957) (ins Italienische und Spanische übersetzt); *Le Sacrifice de la Nouvelle Alliance* (Le Puy-Lyon 1964) (ins Spanische übersetzt); *Etudes sur la collégialité épiscopale* (Le Puy-Lyon 1964) (ins Spanische übersetzt). Anschrift: Séminaire Français, Via Santa Chiara 42, I-00186 Rom, Italien.

Giovanni Cereti

Die ökumenische Bedeutung einer Mitwirkung der Gläubigen an der Bischofswahl

Das Dokument über den «Dienst der Wachsamkeit» und Einheit in der Partikularkirche», das 1976 von der Gruppe von Dombes veröffentlicht worden ist, hebt zunächst hervor, daß das Episkopatsproblem nicht nur im Lehrbereich angepackt werden darf, da die konkrete Funktionsweise entscheidend sein kann (Nr. 8). Unter den Vorschlägen, die es dann für die katholische Kirche macht und in bezug auf die es eine Haltung der Umkehr verlangt (Nr. 8 und 58), formuliert es die Forderung, das ganze Gottesvolk in die Bischofswahl einzubeziehen:

«Die Art und Weise, wie die Bischöfe ausgewählt worden sind, hat im Lauf der Geschichte der katholischen Kirche starke Wandlungen durchgemacht; infolgedessen ist die jetzige Praxis ihrer Ernennung weder unveränderlich noch die einzig mögliche. Um zum Ausdruck zu bringen, daß die bischöfliche Autorität in der katholischen Gemeinschaft wurzelt, ist es wichtig, daß die Bischofsernennung aus einer lebendigen Beziehung und einer Konsultation zwischen dem Bischof von Rom, den Nachbarbischöfen, den Priestern des Bistums und dem ganzen interessierten Volk hervorgeht. Unseres Erachtens ist zu wünschen, daß das ganze Gottesvolk an der Wahl seines Bischofs beteiligt werde.» (Nr. 62)¹

Dieser Text gibt treffend den Grund wieder, weshalb eine größere Einbeziehung des ganzen Gottesvolkes vom ökumenischen Standpunkt aus wichtig ist. Es geht dabei nicht einfach darum, zu einer Praxis zurückzukehren, die zu der Zeit, da die heutigen Trennungen noch nicht begonnen hatten, allgemein üblich war, oder sich dem anzugleichen, was in anderen christlichen Kirchen praktiziert wird, die das Bischofsamt bis heute beibehalten haben, sondern es geht darum, eine Ekklesiologie der Gemeinschaft in die Praxis überzuführen und auch auf diesem Gebiet die Reform vorzunehmen, die das Zweite Vatikanum von der katholischen Kirche verlangt und welche die unerläßliche Voraussetzung ist für alles, was man tut, um die volle Gemeinschaft unter allen Christen wiederherzustellen².

Im vorliegenden Aufsatz werden wir zunächst die Praxis prüfen, an die man sich gegenwärtig in den verschiedenen christlichen Kirchen hält. Sodann wollen wir die Hinweise, erwägen, die uns von den Akzentverschiebungen auf dem ekklesiologischen Feld geboten werden. Wir schließen dann mit einem Ausblick auf eine Einbeziehung des ganzen Gottesvolkes in die Bischofswahl, wobei wir unter Gottesvolk die Christen aller Kirchen und Konfessionstraditionen verstehen. Aus Raummangel müssen wir uns dabei jedoch auf Angaben im Telegrammstil beschränken.

I. Die heutige Praxis der Bischofswahl in den verschiedenen christlichen Kirchen

Der Grundsatz der Einbeziehung des ganzen Gottesvolkes in die Bischofswahl scheint in der Kirche der ersten Jahrhunderte die allgemeine Regel gewesen zu sein, aber in der konstantinischen Epoche unter